

II-1502 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 757 /J

1984-05-24

A N F R A G E

der Abgeordneten Schwarzenberger, Dkfm. Dr. Steidl, Helga Wieser, *Dr. Jitmay*  
und Kollegen

an den Bundesminister für Verkehr

betreffend die Erhaltung der Weidezäune entlang der Gleis-  
anlagen der Österreichischen Bundesbahnen

Die Österreichischen Bundesbahnen haben aufgrund einer Auflage der Eisenbahnbehörde entlang der Bahnkörper bis zum Jahre 1980 die Weidezäune errichtet und erhalten. Diese Notwendigkeit war gegeben, da sonst Weidevieh durch Betreten der Bahnkörper eine Störung des Zugverkehrs mit Unfallgefahren verursachen würden.

Im § 20 Abs. 3, Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60 wird die Eisenbahn verpflichtet, auf ihre Kosten Einfriedungen oder Schutzbauten herzustellen, zu erhalten und zu erneuern, soweit dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

Im Mai 1983 war dieses Problem auch Gegenstand der Fernsehsendung, "Ein Fall für den Volksanwalt", unter dem Titel "Bundesbahn überrollt Bauern". Bei dieser Sendung, in der die Streitfrage der Zaunerhaltung bei einem Altenmarkter Bauern behandelt wurde, sagte der Bevollmächtigte der Österreichischen Bundesbahnen, Herr Hofrat Dr. Pregant, Generalsekretär der Österreichischen Bundesbahnen zu, die Weidezäune entlang

-2-

der Gleisanlagen in allen vergleichbaren Fällen wieder zu erhalten. Die Weigerung der ÖBB, die seit dem Bau der Bahn anstandslos durchgeführte Zaunerrichtung und Erhaltung weiterhin vorzunehmen, nahmen Leoganger Bauern zum Anlaß an das Gericht das Begehren zu stellen, die Zaunerhaltung als Ersessen zu erklären.

Das Erstgericht, aber auch das Berufungsgericht gaben den Bauern in dieser Frage recht. Der Oberste Gerichtshof hat die Urteile der Vorinstanzen abgeändert, mit der Begründung, daß die Zaunerhaltung aufgrund der öffentlich rechtlichen Verpflichtung durchgeführt wurde und daher keine Ersitzung zustande kam.

Im Salzburger Ennstal wurde die Zaunerhaltung 1983 durch die ÖBB wieder durchgeführt. Den angrenzenden Bauern, welche viele Nachteile bei einer Durchschneidung der Weidefläche durch die Bundesbahnen auf sich nehmen müssen, ist es gleichgültig, ob die Zaunerhaltung der ÖBB aufgrund privatrechtlicher Verträge oder durch behördliche Auflagen gegeben ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Verkehr folgende

A n f r a g e :

- 1) Welche Auflagen werden von der Eisenbahnbehörde zum Schutze eines störungsfreien Schienenverkehrs entlang von Viehweiden den Eisenbahnunternehmen vorgeschrieben?
- 2) Welche Maßnahmen wird das Bundesministerium für Verkehr treffen, damit die Absicherung im Sinne des § 20 Abs. 3 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl.Nr.60, von den Eisenbahnunternehmen durchgeführt wird?